

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Jugendamt

Datum: 22.11.2013

Auszahlungsfestlegung
Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich
Grundlage sind die Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen

1. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

- Taschengeld *ohne* Antrag für Mütter/Väter gemäß Festsetzung des SälJA in der jeweils gültigen Fassung und wenn kein Elterngeld gezahlt wird
- Bekleidungsgeld *ohne* Antrag für Mütter/Väter und Kinder monatlich je
30 Euro
- Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung *mit* Antrag und *mit Stellungnahme vom ASD* und Abrechnung (Belege) Mütter/Väter und Kinder einmalig maximal
180 Euro
- Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag für Mütter/Väter und Kinder mit Rechnungslegung im November jährlich je
30 Euro
- Beihilfe für Geburtstag *ohne* Antrag mit Rechnungslegung im jeweiligen Monat für Mütter/Väter und Kinder je
15 Euro
- Zuschuss für Urlaub/Ferien gemeinsam mit Kind *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) für Mütter/Väter jährlich maximal
180 Euro
- Beihilfe für Hobby/Freizeit *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) für Mütter/Väter jährlich maximal
90 Euro
- Beihilfen für besondere Anlässe (Taufe/Schulanfang) können *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) im Einzelfall analog § 34 SGB VIII gewährt werden
- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen *mit* Antrag /Abrechnung (Belege) z. B. Klassenfahrten
in beantragter Höhe
- Fahrtkosten
 - zu Bezugspersonen nach Festlegungen im Hilfeplan mit Abrechnung laut Tarif
 - *ohne* Antrag Monatskarte, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist
- Zuzahlung von Sehhilfen *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich
30 Euro

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

- Verselbständigungsbeihilfe für junge Volljährige in eigenem Wohnraum auf der Grundlage der Empfehlungen des sächs. Landesjugendamtes vom 01.07.1999 gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII, gemäß Rundschreiben Nr. 2/2005 und auf der Grundlage der Information der Verwaltung vom 10.05.2004 zum Beschluss der Grundsatzkommission B-6/04 „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ (*mit* Antrag und Abrechnung der Belege)

675 Euro

2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

- Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung *mit* Antrag und *mit* Stellungnahme vom ASD und PKD und Abrechnung (Belege) einmalig maximal 180 Euro
- Zuschuss für Erstausrüstung der Pflegestellen *mit* Antrag der Pflegeeltern, Stellungnahme vom PKD und Abrechnung (Belege) einmalig bis 360 Euro
- Weihnachtsbeihilfe *ohne* Antrag mit Rechnungslegung im November jährlich 30 Euro

Für Leistungen gemäß § 33 SGB VIII erfolgt gemäß § 39 SGB VIII die Auszahlung für

- Zuschuss für Urlaub/Ferien
- Beihilfe für Hobby/Freizeit

ohne Antragstellung und Nachweis von Belegen in 12 monatlichen Raten von je 22,50 Euro mit der Pflegegeldzahlung

- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen *mit* Antrag/Abrechnung (Belege) z. B. Klassenfahrten in beantragter Höhe
- Zuschuss für persönliche Anlässe (Taufe, Namensgebung, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) je nach Anlass maximal 180 Euro
- Fahrtkosten
 - zu Bezugspersonen nach Festlegungen im Hilfeplan mit Abrechnung laut Tarif
- Übernahme Beiträge für Kindertagesstätten nach Festlegung Jugendamt
- Zuzahlung von Sehhilfen *mit* Antrag und Abrechnung (Belege) jährlich 30 Euro
- Verselbständigungsbeihilfe für junge Volljährige in eigenem Wohnraum auf der Grundlage der Empfehlungen des sächs. Landesjugendamtes vom 01.07.1999 gemäß § 39 Abs. 3

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

SGB VIII, gemäß Rundschreiben Nr. 2/2005 und auf der Grundlage der Information der Verwaltung vom 10.05.2004 zum Beschluss der Grundsatzkommission B-6/04 „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ (mit Antrag und Abrechnung der Belege)

675 Euro

3. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Ohne Antrag werden gewährt:

- Barbeträge (Taschengeld) gemäß Festsetzung des SälJA in der jeweils gültigen Fassung
- Bekleidungsgeld monatlich 30 Euro
- Geburtstagszuwendung jährlich 15 Euro
- Weihnachtsbeihilfe jährlich im November 30 Euro
- Monatskarte, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist
- Anfallende Fahrtkosten bei Beurlaubungen, wie im Hilfeplan festgeschrieben, in Höhe der jeweils kostengünstigsten Variante (hierfür Abrechnung mit Belegen)

Auf Antrag können gewährt werden:

- Zuschuss für Erstausstattung Bekleidung mit Stellungnahme des ASD einmalig maximal (Abrechnung mit Belegen) 180 Euro
- Für besonders teure Lehr- und Lernmittel jährlich maximal (Abrechnung mit Belegen) 45 Euro
- Für Ferien- und Erholungsaufenthalte jährlich maximal
 - Gruppenreise Heim (ohne Belege)
 - Einzelfahrten Jugendliche (Abrechnung mit Belegen)180 Euro
- Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen auf Antrag/Abrechnung (Belege) z. B. Klassenfahrten in beantragter Höhe
- Zuschuss für persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Namensgebung, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) je Anlass maximal (Abrechnung mit Beleg) 180 Euro
- Zuzahlung von Sehhilfen jährlich maximal (Abrechnung mit Belegen) 30 Euro
- Beihilfe für Hobby/Freizeit jährlich maximal (Abrechnung mit Belegen) 90 Euro

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

- Verselbständigungsbeihilfe für junge Volljährige in eigenem Wohnraum auf der Grundlage der Empfehlungen des sächs. Landesjugendamtes vom 01.07.1999 gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII, gemäß Rundschreiben Nr. 2/2005 und auf der Grundlage der Information der Verwaltung vom 10.05.2004 zum Beschluss der Grundsatzkommission B-6/04 „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ (mit Antrag und Abrechnung der Belege)

675 Euro

3.1 Betreutes Einzelwohnen gemäß § 34 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII

1. Für die Leistung „Betreutes Einzelwohnen gemäß §§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 41 SGB VIII“ sind Vereinbarungen gemäß § 78 a-g SGB VIII abzuschließen.
2. Inhalte der Entgeltvereinbarung gemäß § 78 c SGB VIII sind:
 - 2.1 Betreuungskosten in Form von Fachleistungsstunden, deren Berechnung gemäß Beschluss B-02/04 der Grundsatzkommission vom 26.08.2004 erfolgt.
 - 2.2 Kosten für Wohnraum, nach Richtlinien des SGB II / XII (Festlegungen der Städte und Gemeinden)
 - 2.3 Notwendiger Lebensunterhalt, in Höhe des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes gemäß § 20 SGB II und gemäß § 28 SGB XII.
Diese werden durch die Landesregierungen zum 1. Juli eines jeden Jahres festgelegt gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 40 SGB XII.
3. Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen werden laut Beschluss B-06/04 vom 22.04.2004, in der hier aktualisierten Fassung übernommen.
4. **Taschengeld, Bekleidungsgeld und Geburtstagsgeld werden im betreuten Einzelwohnen nicht gewährt.**
5. Die Anmietung des Wohnraumes erfolgt für Minderjährige durch den Träger unter Beantragung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.
Junge Volljährige mieten den Wohnraum selbst an bzw. lassen diesen über einen vom Vormundschaftsgericht bestellten Betreuer anmieten

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

in eigenem Wohnraum

- Notwendiger Lebensunterhalt, in der Höhe der Regelleistung gemäß § 20 SGB II und gemäß § 28 SGB XII. Diese werden durch die Landesregierungen zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt gemäß § 28 Abs.2 SGB XII i. V. mit § 40 SGB XII Regelsatz eines Haushaltsvorstandes als Lebensunterhalt (ohne Antrag)

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

- Kosten der Wohnung werden in der Höhe des Mietpreises zuzüglich der Allgemeinen Nebenkosten und der Heizkosten anerkannt nach Richtlinien des SGB II/SGB XII (*ohne Antrag*)
 - Zuschuss für Erstausrüstung der Wohnung (*mit Antrag und Belegen*) 450 Euro
 - Zuschuss für Urlaub / Ferien *mit Antrag/Abrechnung* jährlich maximal (Belege) 180 Euro
- Zusatzleistungen nach Bedarf im Einzelfall

ohne eigenen Wohnraum

- Notwendiger Lebensunterhalt, in der Höhe der Regelleistung gemäß § 20 SGB II und gemäß § 28 SGB XII. Diese werden durch die Landesregierungen zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt gemäß § 28 Abs.2 SGB XII i. V. mit § 40 SGB XII Regelsatz eines Haushaltsvorstandes als Lebensunterhalt (*ohne Antrag*)
- Bekleidungsgeld *ohne Antrag* monatlich je 30 Euro

in einer Einrichtung

- Beihilfen analog § 34 SGB VIII

5. Einzelfallbezogene einmalige Beihilfen/Zuschüsse

- Erstausrüstung für betreutes Einzelwohnen Minderjähriger außerhalb von Einrichtungen *mit Antrag und mit Stellungnahme des ASD* und Abrechnung (Belege) einmalig maximal 450 Euro

Bei der Übernahme der Wohnung durch den jungen Volljährigen kann dem Träger die Kautionserstattung werden; damit entfällt die Beihilfe zur Verselbstständigung junger Volljähriger in eigener Wohnung (*mit Antrag und Abrechnung der Belege*)

maximal 225 Euro

- Für betreutes Einzelwohnen wird bei Abbruch der Hilfe durch die Jugendlichen die Miete für 28 Tage maximal bis Ende des Folgemonats übernommen.
- Zuschuss für Führerschein *mit Antrag* (und Nachweis, dass Führerschein zur Ausbildung erforderlich ist sowie Vorlage des Fahrschulvertrages) und *mit Stellungnahme vom ASD* und Abrechnung (Belege) einmalig maximal 315 Euro
- Schulgeld *mit Antrag* (und Nachweis, dass Ausbildung in Regelschulen nicht möglich ist) und *mit Stellungnahme vom ASD* und Abrechnung (Belege) maximal monatlich 45 Euro

Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-6/04 vom 22.04.2004 in der geänderten Fassung lt. Beschluss B-03/13 vom 08.10.2013

- Nachhilfe *mit* Antrag (und *mit Stellungnahme der Schule*, dass mit Nachhilfe längstens 6 Monate zur Prüfungsvorbereitung das Klassenziel erreicht wird), und *mit Stellungnahme vom ASD* und Abrechnung (Belege)

90 % der Kosten